

RS Vwgh 1987/1/22 86/12/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 idF 1969/198;

Rechtssatz

Aus § 21 GehG ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass - soferne die Kaufkraft-Ausgleichszulage - auf der Grundlage des so genannten Barabhebungskurses (ein bei Kursschwankungen festgesetzter Kurs, der nicht der tatsächlichen Kursrelation entspricht) ermittelt wird, nur 75 % des Gesamtbezuges zu diesem Kurs behoben werden dürfen. Durch die Regelung des § 21 GehG soll -

wie sich auch aus der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ergibt - vielmehr ganz allgemein eine im Wechselkursverhältnis nicht gedeckte Kaufkraftdisparität abgegolten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120039.X01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at